



Altjeßnitz



Jeßnitz (Anhalt)



Marke



Raguhn



Retzau



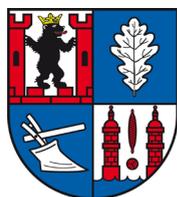
Schierau



Thurland



Tornau vor der Heide



Amtsblatt der Stadt

RAGUHN-JEßNITZ



STADT RAGUHN-JEßNITZ
Rathausstraße 16
06779 Raguhn-Jeßnitz



Am 13. Oktober 2021 erfolgte die Verkehrsfreigabe des gesamten Bauvorhabens Spittelwasserbrücke, Flutbrücke und ca. 1,1 km Straßenbau in der Stadt Jeßnitz.

Das Band durchschnitten die Ministerin für Infrastruktur und Digitales Frau Dr. Hüsken, der Vertreter des Präsidenten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalts Herr Röhrs, der Leiter der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost Herr Grafe, unser Vorsitzender des Stadtrates Herr Naumann, die Landtagsabgeordneten, Frau Buchheim und Herr Loth sowie Bürgermeister Herr Marbach.

ÖFFNUNGSZEITEN UND BEREITSCHAFTSDIENSTE

Sprechzeiten des Bürgermeisters im Rathaus Raguhn

Der Amtssitz des Bürgermeisters befindet sich im Rathaus Jeßnitz (Anhalt), Conradiplatz 7, 06800 Raguhn-Jeßnitz.

Bei Bedarf führt der Bürgermeister Sprechstunden nach Terminvereinbarung im Rathaus Raguhn und in Jeßnitz (Anhalt) durch.

Termine können mit der Büroleitung im Rathaus Jeßnitz (Anhalt) von

Montag - bis Freitag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr
unter der Telefonnummer 034906 41214

vereinbart werden.

Sprechzeiten der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Dienstag: 9 – 12.00 Uhr und 13 – 17.30 Uhr
Donnerstag: 9 – 12.00 Uhr und 13 – 15.30 Uhr
Freitag: 9 – 12.30 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

Telefon: 034906 4120
Anschrift: Stadt Raguhn-Jeßnitz
Rathausstraße 16
06779 Raguhn-Jeßnitz

Stadtbibliothek Raguhn

Bibliothekarin: Frau Rathgeber
Mitarbeiterin: Frau Köckeritz

Adresse: OT Raguhn
Mühlstraße 8
06779 Raguhn-Jeßnitz

Telefon: 034906 20868
E-Mail: StadtbibliothekRaguhn@t-online.d

Öffnungszeiten:

Dienstag 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr
Donnerstag 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Für den ärztlichen Bereitschaftsdienst gilt die

einheitliche Telefonnummer 116 117

außerhalb der üblichen Sprechzeiten.
Außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Arztpraxen kann auch die **Bereitschaftspraxis im Gesundheitszentrum Bitterfeld-Wolfen**, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 2, aufgesucht werden.

Öffnungszeiten:
Mi. und Fr. 16.00 – 20.00 Uhr
Sa., So. und an Feiertagen 09.00 – 12.00 Uhr und
15.00 – 19.00 Uhr.

Augenarzt – Notfalldienst/ Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst/ Bereitschaftsdienst der Apotheken:

Auskunft erteilt die Rettungsleitstelle unter
Tel.-Nr. 03493 513150.

Diakonie/Sozialstation Raguhn

Rathausstraße 23 im OT Raguhn, Stadt Raguhn-Jeßnitz
Festnetz: 034906 20397
Handynummer für besonders dringende Fälle:
0160 1904844

Regionalbereichsbeamte der Polizei

Werte Einwohner,
für die Vereinbarung von Terminen erreichen sie unsere
Regionalbereichsbeamten telefonisch unter 034906 309003.

Der Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Impressum

Das Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz erscheint jeden 4. Freitag im Monat und wird kostenfrei an alle Haushalte zugestellt.
Das Amtsblatt wird außerdem auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.

Herausgeber, Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Raguhn-Jeßnitz, Rathausstraße 16, 06779 Raguhn-Jeßnitz
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernd Marbach
Tel.: 034906 4120, Fax: 034906 41249, info@raguhn-jessnitz.de, www.raguhn-jessnitz.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10,
04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489-0
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
www.wittich.de/agb/herzberg

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, eingesandte Beiträge zu kürzen oder nicht zu veröffentlichen, sofern dies nichtamtliche Bekanntmachungen betrifft.

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung aus der Sitzung des Stadtrates Raguhn-Jeßnitz vom 15.09.2021

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 45-2021

Der Stadtrat beschließt die Konzeption zur Konsolidierung des Haushaltes 2022 und Folgejahre auf der Grundlage der Haushaltssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz für das Haushaltsjahr 2022.

Beschluss-Nr. 46-2021

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz für das Haushaltsjahr 2022

Mit folgenden Haushaltsbestandteilen:

- Gesamtpläne (Ergebnis- und Finanzplan)
- Teilpläne (produktbezogen)
- Stellenplan

Der Beteiligungsbericht wird gemäß § 130 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dem Stadtrat vorgelegt.

Beschluss-Nr. 30-2021

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz stellt das Ausscheiden der Mitglieder der SPD-Fraktion (Herr Dreißig, Herr Berkenbusch) aus den Ausschüssen des Stadtrates fest.

Aufgrund der Änderung der Ausschussbesetzung benennt die CDU-Fraktion:

- Herrn Berkenbusch als neues Mitglied des Ausschusses Ordnung,
- Herrn Berkenbusch als neues Mitglied des Ausschusses Soziales und
- Herrn Berkenbusch als neues Mitglied des Ausschusses Bau, Wirtschaft und Vergabe.

Die Fraktion Pro8 benennt Herrn Manfred Dreißig als neues Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses.

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz stellt die Besetzung der Ausschüsse, wie im detaillierten Sachverhalt (Sachstand 03.08.2021) ersichtlich, mit sofortiger Wirkung fest.

- Die Besetzung der Ausschussvorsitze bleibt unverändert.
- Die Besetzung der beratenden Ausschüsse mit sachkundigen Einwohnern bleibt unverändert.

- Die Besetzung des Aufsichtsrates der Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH bleibt unverändert.

Beschluss-Nr. 50-2021

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt die Aufteilung der Brauchtmittel für die Ortschaften der Stadt Raguhn-Jeßnitz ab dem Haushaltsjahr 2021, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten, wie folgt:

Jede Ortschaft erhält einen Sockelbetrag in Höhe von 500 Euro im Haushaltsjahr. Weiterhin werden die noch zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel je Einwohner und Ortschaft aufgeteilt. Die Zahl der Einwohner wird mit Stichtag 31.12. des Vorjahres angesetzt. Grundlage für die Auszahlung der Brauchtmittel an die Ortschaften ist ein bestandskräftiger Haushaltsplan.

Beschluss-Nr. 27-2021

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt, eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 2.550 m² des unbebauten Grundstückes „Markescher Platz“ (Gemarkung Raguhn, Flur 2, Flurstück 40, zur Größe von 4.821 m²), welches im Eigentum der Stadt Raguhn-Jeßnitz steht, in das Eigentum der Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH zu übertragen und den ermittelten Verkehrswert dieser Teilfläche in Höhe von 90.000 € als Sacheinlage in das Anlagevermögen der Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH einzubringen.

Die Grundstücksübertragung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH sämtliche Kosten des Vertrages und seiner Durchführung trägt.

Beschluss-Nr. 60-2021

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt, die für die Flutopfer eingegangenen Spendengelder i. H. v. 6.130 € und ggf. noch weitere dafür eingehende Spendengelder der Gemeinde Kall, Bahnhofstraße 9, 53925 Kall, zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sind zweckgebunden "für die örtliche Feuerwehr.

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

gez. Marbach *Siegel*
Bürgermeister

Bekanntmachung aus der Sitzung des Ausschusses Bau, Wirtschaft und Vergabe vom 14.09.2021

Im nichtöffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Vergabe GutsPark Altjeßnitz – Wegesanierung Abschnitt 2 Kirche

Beschluss-Nr. 51-2021

Vergabeangelegenheit – Förderung der Kultur im ländlichen Raum – Sonderförderung Stadt Raguhn-Jeßnitz mit dem OT Altjeßnitz zur Entwicklung des Irrgartens

gez. Marbach *Siegel*
Bürgermeister

Bekanntmachung aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.10.2021

Im öffentlichen Teil wurde folgender Beschluss gefasst:

genannten Spender, anzunehmen und dem vorgesehenen Verwendungszweck zuzuführen.

Beschluss-Nr. 64-2021 Annahme einer Sachspende

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt, die zweckgebundene Spende, der in der Aufstellung

gez. Marbach *Siegel*
Bürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und
Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Raguhn-Jeßnitz außerhalb der unentgeltlich zu
erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712, 713), des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz in seiner Sitzung am 20.10.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung: „Die Abrechnung gebührenpflichtiger Einsätze erfolgt minutengenau.“

§ 2

§ 4 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten „...nach Einsatzende“ ergänzt mit folgenden Worten: „bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft“.

§ 3

(1) § 5 Abs. 2 erhält folgende neuen Sätze 2 bis 4: „Erforderliche Zeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nach Rückkehr in das Gerätehaus, werden dem gebührenpflichtigen Zeitraum hinzugerechnet. Hierbei ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die entsprechenden Einsatzfahrzeuge auf Status 2 „einsatzbereit“ gesetzt werden. Sofern Einsatzkräfte darüber hinaus gesetzlich einzuhaltende Ruhezeiten bedürfen, aus denen Ansprüche auf Entgeltfortzahlungen hervorgehen, werden diese Zeiten der Gebührenschild hinzugerechnet.“

§ 4

Die Anlage zur Satzung (Gebührentarif) lfd. Nr. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

1.	Personaleinsatz (Personal der Freiwilligen Feuerwehr)	Stunden- satz
1.1	Betrag je Einsatzkraft	13,00 €

2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	Stunden- satz
2.1	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	45,00 €
2.2	Tanklöschfahrzeug TLF	65,00 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	59,00 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	32,00 €
2.5	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	40,00 €
2.6	Kommandowagen KdoW	27,00 €

Raguhn-Jeßnitz, den 21.10. 2021

- Siegel -

Gez. Mädchen-Vötig
Stellvertretende Bürgermeisterin

4. Änderungssatzung

der Stadt Raguhn-Jeßnitz zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Mulde und Taube- Landgraben

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KGV LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 - GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz in seiner Sitzung am 20.10.2021 folgende Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Mulde und Taube-Landgraben beschlossen:

Artikel I

§ 7 Umlagesatz

Der Umlagesatz zur Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2017:

- a. Für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Mulde“:
Umlagesatz des Flächenbeitrags = 9,32 Euro pro Hektar
Umlagesatz des Erschwernisbeitrags = 9,23 Euro pro Hektar

- b. Für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Taube-Landgraben“:
Umlagesatz des Flächenbeitrags = 12,59 Euro pro Hektar
Umlagesatz des Erschwernisbeitrags = 6,07 Euro pro Hektar

Artikel II

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Mulde und Taube-Landgraben vom 17.09.2015, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.05.2017, 2. Änderungssatzung vom 13.12.2017, und 3. Änderungssatzung vom 28.10.2020 tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Raguhn-Jeßnitz, 21.10.2021

- Siegel -

Gez. Mädchen-Vötig
Stellvertretende Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), verfügt die Stadt Raguhn-Jeßnitz die Widmung der folgenden Verkehrsanlage für den öffentlichen Verkehr:

Die Lage ist aus dem abgebildeten, unmaßstäblich verkleinerten Lageplan zu ersehen.



Quelle: google.maps

Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA

Erschließungsstraße Gewerbegebiet Thurland
Gemarkung Raguhn, Flur 1, Flurstücke 454, 1103, 1105 und 1107
Gemarkung Thurland, Flur 3, Flurstücke 201, 204, 207 und 212

Beschränkungen: keine

Straßenbaulastträger: Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Raguhn-Jeßnitz entsprechend § 42 Abs. 1 Satz 3 StrG LSA

Erläuterungen: Die zu widmenden Teilflächen sind - entsprechend den örtlichen Verhältnissen - in dem Lageplan gekennzeichnet, der bei der Stadt Raguhn-Jeßnitz, Dienststelle Rathaus Jeßnitz, Bau- und Grundstücksverwaltung, Conradiplatz 7, 06800 Raguhn-Jeßnitz während der Sprechzeiten eingesehen werden kann.

Inkrafttreten: Die Verfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Raguhn-Jeßnitz, Dienststelle Jeßnitz, Conradiplatz 7, 06800 Raguhn-Jeßnitz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Raguhn-Jeßnitz, den 24.08.2021

Stadt Raguhn-Jeßnitz als Träger der Straßenbaulast

Bernd Marbach
Bürgermeister



Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht zur Auskunftserteilung und Datenübermittlung (Eintragung von Übermittlungssperren im Melderegister)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen.

Sie haben gemäß § 50 (5) Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht der Datenübermittlung nach § 50 (1) BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 (1) BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 (1) Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie haben gemäß § 50 (5) BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 (2) BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie haben gemäß § 50 (5) BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 (3) BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 (3) BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über deren:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie haben gemäß § 42 (3) Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 (2) BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Familienangehörige im Sinne des § 42 (2) BMG sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Gemäß § 58c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial, jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr (Kalenderjahr 2023) volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Nach § 58c Abs. 1 Satz 2 des Soldatengesetzes unterbleibt die Datenübermittlung, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes ist die Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat.

Die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr erfolgt am 30.01.2022. Der Widerspruch ist aufgrund der Bearbeitungszeit **spätestens bis zum Donnerstag, den 27.01.2022** zu erklären.

Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies dem Einwohnermeldeamt der Stadt Raguhn-Jeßnitz, Rathausstraße 16, 06779 Raguhn-Jeßnitz, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen.

Sollte eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben worden sein, brauch diese nicht erneuert zu werden. **Der Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.**

Der Widerspruch gegen die Weitergabe der Daten wirkt nur gegenüber dem Einwohnermeldeamt des jetzigen Wohnortes. Bei einem Wegzug muss der Widerspruch gegenüber dem Einwohnermeldeamt des neuen Wohnortes erneut erklärt werden.

Raguhn-Jeßnitz, 11.10.2021

- Siegel -

gez. Marbach
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, 14.09.2021

Flurbereinigung: B6n, Großbadegast-Meilendorf
Landkreis: Anhalt-Bitterfeld
Verfahrens-Nr. : 611-17AB2612

**- Öffentliche Bekanntmachung -
3. Änderungsanordnung**

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit die Änderung des Flurbereinigungsgebietes im Flurbereinigungsverfahren

**B6n, Großbadegast-Meilendorf
im Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

angeordnet.

Das vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt als Flurneuordnungsbehörde durchgeführte und mit Beschluss vom 08.06.2012 angeordnete Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. FlurbG wird geringfügig um folgende Flurstücke erweitert.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Libehna	5	103; 102/1; 102/2; 104; 108; 112; 113; 114; 115; 118
Libehna	7	1; 2
Meilendorf	2	102

Die Fläche der zugezogenen Flurstücke beträgt ca. 36,5769 ha.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1392 ha.

Die Grenze des erweiterten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zur Änderungsanordnung gehörenden Gebietskarte des Flurbereinigungsverfahrens orangefarben dargestellt.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die 3. Änderungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Teilnehmergeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung B6n, Großbadegast-Meilendorf“.

Sie hat ihren Sitz in der Stadt Südliches Anhalt.

Träger des Unternehmens „Neubau der B 6n, PA 17, Köthen - A 9“ im Flurbereinigungsverfahren ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt.

Der Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter im Sinn von § 10 Nr. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren.

V. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str.161, 06846 Dessau-Roßlau, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;

- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

VI. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG). Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Begründungen

der Änderungsanordnung

Mit Beschluss vom 08.06.2012 hat die obere Flurbereinigungsbehörde das Flurbereinigungsverfahren B6n, Großbadegast-Meilendorf (Verfahrens-Nr.: 611-17AB2612) angeordnet. Gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist immer dann anzunehmen, wenn sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die Planung und die Bodenordnung hat. Das ist vorliegend der Fall.

Mit dem 2. Änderungsbeschluss vom 22.04.2021 zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2012 des Planungsabschnittes 17 Neubau der B6n wurde durch die Planfeststellungsbehörde die Realisierung mehrerer Artenschutzmaßnahmen verfügt. Diese befinden sich zum Teil auf Flurstücken, die bisher nicht Bestandteil des angeordneten Flurbereinigungsverfahrens sind.

Die Hinzuziehung der Flurstücke ist erforderlich, um die Ziele der Anordnung des Verfahrens hinreichend zu erreichen.

der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten erforderlich.

Die mit den Artenschutzmaßnahmen ausgewiesenen Flurstücke sollen ab dem 01.02.2022 für den Straßenbaulastträger zur Verfügung stehen. In Kürze wird von dort ein Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 36 Absatz 1 i. V. m. § 88 Nr. 3 FlurbG gestellt. Für das Vorhaben besteht vordringlicher Bedarf nach § 11 Abs. 2 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz i. V. m. § 24 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz.

Ein zeitlicher Verzug führt zu Nachteilen, die es im öffentlichen Interesse aber auch im Interesse der Beteiligten zu vermeiden gilt. Die aufschiebende Wirkung einzelner Widersprüche stünde in einem unangemessenen Verhältnis zu dem umfangreichen Neugestaltungsbedarf.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau - Roßlau erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Im Auftrag

DS

gez. Lehmann

Auslegung

Die vorstehende 3. Änderungsanordnung mit der dazugehörenden Gebietskarte liegt

- in der Stadt Köthen (Anhalt) – 061 Stadtplanungsabteilung, Kleine Wallstraße 2-5., 06366 Köthen (Anhalt), Zimmer 114,
- in der Einheitsgemeinde Osternienburger Land/OT Osternienburg, Rudolf-Breitscheid-Straße 32e, 06386 Osternienburger Land
- in der Einheitsgemeinde Raguhn-Jeßnitz, Rathausstraße 16, 06779 Raguhn-Jeßnitz
- in der Stadt Zörbig, Markt 12, 06870 Zörbig
- in der Stadt Südliches Anhalt, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt/OT Weißand-Gölzau
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez. Schmidt

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alf.sachsen-anhalt.de/alf-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)
Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

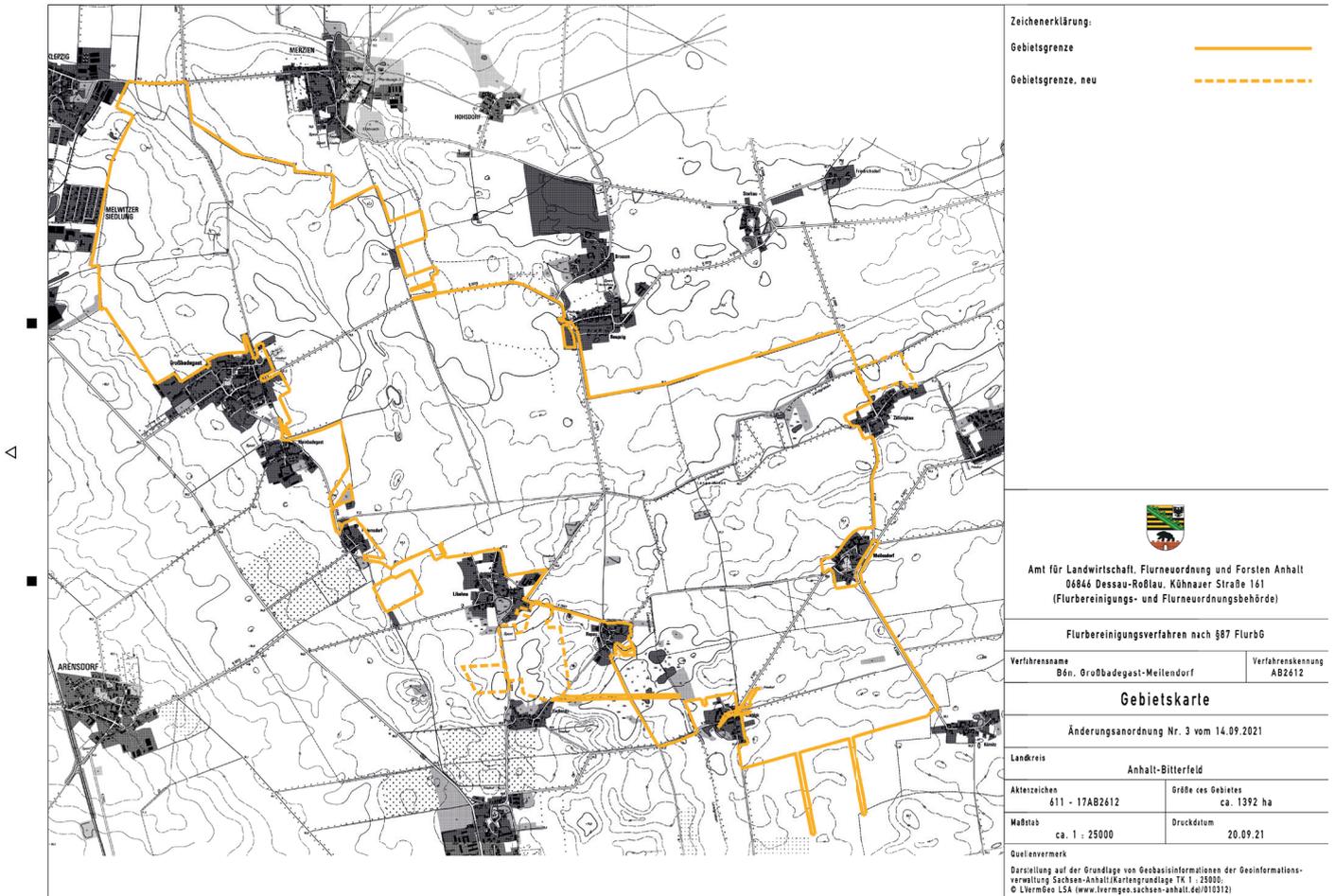
Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: poststelleDE@alf.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alf.mule.sachsen-anhalt.de



AUS DEM RATHAUS

AKTUELLE INFORMATIONEN DES BÜRGERMEISTERS

Aktuelle Informationen des Bürgermeisters Oktober 2021

STADT RAGUHN-JEßNITZ
 Rathausstraße 16
 06779 Raguhn-Jeßnitz

Baumaßnahmen im Stadtgebiet



Neue Flutbrücke in Jeßnitz



Kreisel mit Muldeverlauf

Es stand 2017 im Februar die Frage im Raum, wie sich die Stadt Jeßnitz zur geplanten Baumaßnahme Ersatzneubau Spittelwasserbrücke und Flutbrücke in Jeßnitz verhält. Es war mit Behinderungen für die Bevölkerung, die die Baustelle verursachen wird, zu rechnen. Es galt aber die Chance, die sie bot, zu nutzen. Immerhin ist dieser Straßenabschnitt die Hauptlebensader für die Stadt Jeßnitz und im Hochwasserfall war sie gefährdet bzw. geschlossen. Damit waren die Weichen für den Baubeginn gestellt. Zuvor hatten die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen die Voraussetzungen mit der Umverlegung der Trinkwasserleitung geschaffen. Es wurde eine Trinkwasserleitung DN 150 im Schutzrohr im gesteuerten Bohrverfahren unter 2 Deichanlagen und einer Gewässerquerung im Bogen verlegt. Die erforderliche Zugkraft von 40 t wurde von der Fa. Diringer-Scheidel mit Bravur geleistet. Vom Abwasserzweckverband Westliche Mulde wurde ebenfalls im Vorfeld eine Schmutzwasserpumpstation und Druckleitung für das Wohn- und Gewerbegebiet Hallesches Tor errichtet bzw. verlegt. Eine vorhandene Schmutzwasserdruckleitung aus der Stadt kommend wurde umverlegt, um Baufreiheit für den Brückenneubau zu schaffen. An dieser Stelle gilt mein Dank den Geschäftsleitungen des Abwasserzweckverbandes, Frau Köckeritz und den Stadtwerken, Herrn Dubiel, für das frühzeitige Eintakten und Sicherstellen. Das war auch ein Grundsatz, welchen die Straßenbaubehörde und der Bürgermeister vertreten, dass alle unterirdischen Ver- und Entsorgungsträger im Bau Feld ihre Leitungsnetze erneuern bzw. den technischen Regeln entsprechend umverlegen.



Neuer Kreisell in Jeßnitz



Ministerin Frau Dr. Hüsken

Dieser Grundsatz wurde in allen Planungsabschnitten beachtet und umgesetzt. Die Straßenbeleuchtung wurde erneuert und zwar wie heute üblich auf energiesparende LED. Ein wichtiger Aspekt war, die Brückenbauwerke für den HQ 100 sicher gegenüber den alten Bauwerken anzuheben und auf Deichniveau zu bringen. So bleibt die Lebensader auch im Hochwasserfall nutzbar. Ab April 2017 waren alle Voraussetzungen für den Beginn der Baumaßnahme vorhanden. Die Firma Bau- und Haustechnik Bad Dübener hatte bereits den Zuschlag erhalten. Die Zusammenarbeit Landesstraßenbaubehörde, Bau-firma und Stadtverwaltung stand immer auf einem sehr hohen Niveau. Die Bauoberleitung durch das Büro Setzfand, Herrn Wronnau, wurde in jeder Phase des Baugeschehens gerecht. Knackpunkte, wie Ampelregelung bei halbseitiger Sperrung in verschiedenen Teilabschnitten wurden gemeinsam besprochen und wurden im Amtsblatt der Stadt und auf der Homepage veröffentlicht. Es waren aber auch Vollsperrungen erforderlich, diese wurden taggenau abgestimmt. Informationen für die Bevölkerung ergingen rechtzeitig, mit technischen Begründungen. So war das Verständnis überwiegend vorhanden. Eine Überlegung war, die Umleitungsstrecke für Einsatzfahrzeuge regelgerecht für den gesamten Verkehr auszubauen. Ca. 120.000 € Mehrkosten standen im Raum. Die gemeinsame Entscheidung LSBB und Bürgermeister, das Geld nicht auszugeben, war richtig. So lief die Baustelle wie ein Uhrwerk, obwohl eine Brücken- und Linienbaustelle im Ort nie wie ein Uhrwerk ablaufen kann. Dass haben wir den Beteiligten, besonders der Firma Bau- und Haustechnik, Herrn Schäfer, Herrn Palkies, Herrn Böhme zu verdanken. Selbst Corona schränkte die Baustelle nicht ein. Es gab zu Beginn von Corona im März 2020 eine wichtige Entscheidung des Unternehmens, dass die personellen Ressourcen auf den Brückenbau konzentriert und die Straßenbauarbeiten weniger intensiv ausgeführt werden. Dass war eine richtige Entscheidung der Geschäftsführung. Was hätte es genützt, die Straße ist fertig, aber die Brücke nicht? Hervorzuheben sind nochmals die logistischen Meisterleistungen beim Betonieren des Überbaues.

Es waren jeweils 2.200 bzw. 2.300 Tonnen Beton in einem Zuge zu liefern und einzubauen. Z.B. bei der Flutbrücke begannen die Anlieferungen früh 5.00 Uhr und die Betonierarbeiten endeten ca. 17.00 Uhr. Das Bauwerk war in einem Guss hergestellt. BHT hatte natürlich auch eine Vereinbarung mit dem Wetter abgeschlossen, es lief alles perfekt. Dank an alle Beteiligten, aber besonders bei der Firma Bau- und Haustechnik und all ihrer Mitarbeiter. Eigentlich hatten wir die Fertigstellung Mitte Dezember vereinbart, die Verkehrsfreigabe erfolgte 2 Monate vorfristig. Stellvertretend für alle Mitarbeiter des LSBB möchte ich mich bei Herrn Grafe, Herrn Audörsch, Herrn Liehs, insbesondere bei Frau Bayer bedanken.

Die Baustelle Jeßnitz, Hauptstraße, liegt im Terminplan. Zurzeit werden die Straßenbauarbeiten, wie Borde und Rinne setzen ausgeführt. Die Einrichtung von 2 Elektroladesäulen auf dem Parkplatz ist abgestimmt.

Stadtwehrleiter befördert



Der Bürgermeister und der Stadtratsvorsitzende Nils Naumann überreichten unserem Stadtwehrleiter, Kamerad Steffen Münter, die Beförderungsurkunde zum Brandinspektor und bedankten sich für die geleistete Arbeit und gute Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz.

Frühjahresputz in Marke





Durch Corona ist der Frühjahrsputz in vielen Orten unserer Stadt ausgefallen. In Marke wurde er nachgeholt.



Mein Dank gilt allen Helfern. Rasen wurde gemäht, Gewässer entkrautet, Wege vom Unkraut befreit und Bänke gestrichen.

BAUAMT

Bekanntmachung Gewässerschau im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Mulde“

Auf der Grundlage des § 67 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt lädt der Unterhaltungsverband „Mulde“ zur Durchführung der Gewässerschau im Verbandsgebiet ein.

Datum: 01.11.2021, 08:00 Uhr

Schaubezirk 3: Schaubezirk 3 Priorau, Schierau, Möst, Raguhn, Retzau, Altjeßnitz, Jeßnitz, Bobbau, Salzfurkapelle, Wehlau, Zehbitz, Bitterfeld-Wolfen, Reuden, Holzweißig, Roitzsch, Brehna, Thalheim

Treffpunkt: Stadt Raguhn-Jeßnitz, Conradiplatz in Jeßnitz

Datum: 03.11.2021, 08:00 Uhr

Schaubezirk 3: Schaubezirk 3 Priorau, Schierau, Möst, Raguhn, Retzau, Altjeßnitz, Jeßnitz, Bobbau, Salzfurkapelle, Wehlau, Zehbitz, Bitterfeld-Wolfen, Reuden, Holzweißig, Roitzsch, Brehna, Thalheim
Treffpunkt: Schierau, Dorfplatz

Der Transport zu den einzelnen Schaupunkten muss durch die Teilnehmer selbst abgesichert werden.

Bekanntmachung Durchführung der Gewässerschau 2021

Gemäß Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt § 67

Wir am 01.11.2021 der Gewässerabschnitt der Stadt Raguhn-Jeßnitz geschaut.

Die Schaukommission hat für das Land Sachsen-Anhalt das Recht:

- Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren.
- Einsicht in Bestands- und Betriebsunterlagen von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu nehmen.
- Eine Demonstration der Funktionsfähigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu veranlassen und soweit dies für die Durchführung der Schau erforderlich ist:

Eigentümer und Anlieger haben entlang der Deiche die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens des Grundstücks zu gewährleisten.

Jeder Bürger hat die Möglichkeit auf eigene Gefahr und Kosten an der Gewässerschau teilzunehmen. Bei Interesse ist auf Grund der Corona-Pandemie im Vorfeld eine schriftliche Anmeldung beim LHW Sachsen-Anhalt, Flussbereich Wittenberg (Adresse untenstehend), notwendig.

Mit Fragen und Hinweisen zum betreffenden Gewässerabschnitt wenden Sie sich bitte an die zuständige Stadtverwaltung oder schriftlich an:

**Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) Sachsen-Anhalt
Flussbereich Wittenberg**

Sternstraße 59

06886 Wittenberg

E-Mail: FB.WB@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de

Datum: 01.11.2021, 10:00 Uhr

Gewässer: Mulde

Gewässerabschnitt: Landesgrenze bis Jeßnitz Muldebrücke

Landkreis: Anhalt-Bitterfeld

Treffpunkt: Einlauf Stausee, Ostseite

Datum: 01.11.2021, 11:00 Uhr

Gewässer: Mulde

Gewässerabschnitt: Jeßnitz Muldebrücke – Raguhn bis Kreisgrenze, einschl. Spittelwasserabschnitt Raguhn und Jeßnitz; Li-behnaer Mulde

Landkreis: Anhalt-Bitterfeld

Treffpunkt: Muldebrücke Jeßnitz, Ostseite

HAUPTAMT

Bekanntmachung von Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz im Jahr 2022

Nach Beschlussfassung des Stadtelternrates am 21.09.2021 im Benehmen mit den jeweiligen Elternkuratorien, den Leiterinnen der Kindertagesstätten und dem zuständigen Fachamt der Stadt Raguhn-Jeßnitz, wurden gem. § 6 Abs. 4 und 5 der Satzung über die Benutzung kommunaler Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 05.09.2013 folgende Schließzeiten festgelegt:

Einrichtung	07.01.22	11.03.2022	25.03.2022	27.05.2022	23.09.2022	04.10.2022	21.10.2022	27.12. - 30.12.2022	02.01 - 05.01.2023
Kinderkrippe "Zwergenhäuschen" OT Jeßnitz (Anhalt)	Geöffnet Ausweicheinrichtung für Krippenkinder ab 0 Jahren der Kita "Sonnenzauber" Raguhn	Geschlossen	Geöffnet	Geschlossen	Geöffnet	Geöffnet	Geöffnet	Geöffnet Ausweicheinrichtung für Krippenkinder ab 0 Jahren der Kitas "Sonnenzauber" Raguhn, "Kinderland am Seegarten" Schierau und "Bummi" Tornau v. d. Heide	Geöffnet Ausweicheinrichtung für Krippenkinder ab 2 Jahren der Kita "Wasserflöhe" Jeßnitz (Anhalt)
Kita "Wasserflöhe" OT Jeßnitz (Anhalt)	Geöffnet Ausweicheinrichtung für Kinder ab 2 Jahren der Kita "Sonnenzauber" Raguhn, Kinder des Hortes der Grundschule "Am Markt" Raguhn, und Kinder der Kita "Kinderland am Seegarten"	Geöffnet	Geöffnet Ausweicheinrichtung für Kinder ab 2 Jahren der Kita "Sonnenzauber" Raguhn	Geschlossen	Geöffnet Ausweicheinrichtung für Kinder ab 2 Jahren der Kita "Sonnenzauber" Raguhn	Geöffnet	Geschlossen	Geöffnet Ausweicheinrichtung für Kinder ab 2 Jahren der Kitas "Sonnenzauber" Raguhn, "Kinderland am Seegarten" Schierau, "Bummi" Tornau v. d. Heide und Hort der Grundschule "Am Markt" Raguhn	Geschlossen
Kita "Sonnenzauber" OT Raguhn	Geschlossen	Geöffnet, Ausweicheinrichtung für Kinder ab 0 Jahren der Krippe "Zwergenhäuschen" Jeßnitz (Anhalt)	Geschlossen	Geöffnet Ausweicheinrichtung für Kinder der Krippe "Zwergenhäuschen" Jeßnitz (Anhalt) ab 2 Jahren, der Kitas "Kinderland am Seegarten" Schierau und "Bummi" Tornau v. d. Heide	Geschlossen	Geöffnet	Geöffnet	Geschlossen	Geöffnet Ausweicheinrichtung für Kinder der Kita "Wasserflöhe" Jeßnitz (Anhalt) ab 2 Jahren
Hort der Grundschule OT Raguhn	Geschlossen	Geöffnet	Geöffnet	Geöffnet, Ausweicheinrichtung für Hort Kita "Wasserflöhe" Jeßnitz (Anhalt)	Geöffnet	Geöffnet	Geöffnet Ausweicheinrichtung für Hort Kita "Wasserflöhe" Jeßnitz (Anhalt)	Geschlossen	Geöffnet Ausweicheinrichtung für Hort Kita "Wasserflöhe" Jeßnitz (Anhalt)
Kita "Kinderland am Seegarten" OT Schierau	Geschlossen	Geöffnet Ausweicheinrichtung für Kita "Bummi" Tornau v. d. Heide	Geöffnet Ausweicheinrichtung für Kita "Sonnenzauber" Raguhn	Geschlossen	Geöffnet Ausweicheinrichtung für Kinder ab 0 Jahren der Kita "Sonnenzauber" Raguhn	Geöffnet Ausweicheinrichtung für Kita "Bummi" Tornau v. d. Heide	Geöffnet	Geschlossen	Geöffnet
Kita "Bummi" OT Tornau v. d. H.	Geöffnet	Geschlossen	Geöffnet	Geschlossen	Geöffnet	Geschlossen	Geöffnet	Geschlossen	Geöffnet

Zu gegebener Zeit erfolgt in allen Einrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz eine Bedarfsabfrage, um den konkreten Betreuungsbedarf zu ermitteln. Da mitunter mehrere Einrichtungen als Ausweicheinrichtungen dienen, erhalten Sie, wer te Eltern/ Personensorgeberechtigte, deren Kinder betreut werden müssen, eine entsprechende Mitteilung, in welcher Einrichtung die Betreuung erfolgen wird.

Raguhn-Jeßnitz, 22.10.2021

Marbach
Bürgermeister

Stellenausschreibungen

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz mit derzeit rd. 9.200 Einwohnern sucht:

- zum 01.01.2022
eine/n Gerätewart/in (m/w/d)
im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses in Vollzeit. Der Arbeitsplatz wird mit der Entgeltgruppe 6 TVöD-VKA vergütet. Ende Bewerbungsschluss: 25.11.2021
- zum 01.02.2022
eine/n Sachbearbeiter/in (m/w/d) Baumkontrolle und Grünflächenunterhaltung
im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses in Vollzeit.

Der Arbeitsplatz wird mit der Entgeltgruppe 6 TVöD-VKA vergütet. Ende Bewerbungsschluss: 15.12.2021

- zum 01.08.2022 **eine/n Auszubildende/n für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten Fachrichtung Kommunalverwaltung**

Bewerbungsschluss: 15.12.2021

Nähere Informationen (Bewerbungsvoraussetzungen usw.) erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Raguhn-Jeßnitz.



Nächster Erscheinungstermin

Freitag, 26. November 2021

Redaktionsschluss

Donnerstag, 11. November 2021

Anzeigenschluss

Mittwoch, 17. November 2021, 9.00 Uhr

KÄMMEREI

Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Kasse der Stadt Raguhn-Jeßnitz erinnert an die Zahlung der am 15. November 2021 fällig werdenden Steuern und Abgaben für das 4. Quartal 2021.

Alle Zahlungspflichtigen, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten, diesen Zahlungstermin zu beachten und die fälligen Forderungen unter **Angabe des Kassenzzeichens** zu überweisen.

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben werden müssen und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.

Die Bankverbindungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz und das anzugebende Kassenzzeichen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Heranziehungsbescheid.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung.

Raguhn-Jeßnitz, 12.10.2021

Kasse als Vollstreckungsbehörde

SONSTIGES

Neues aus der Ortschaft Marke



Im Monat September konnten in Marke einige geplante Veranstaltungen, die aufgrund der Pandemie nicht stattfinden durften, durchgeführt werden.

Nach 2 Jahren Pause fand am 22.09.2021 in der Gemeinde eine Verkehrsteilnehmerschulung statt. Für die Schulung erhielten wir die Zusage vom zuständigen Regionalbereichsbeamten der Stadt Raguhn-Jeßnitz, Herrn Sommerlatte. In 2 Stunden erklärte er die Entwicklung zu den Unfällen in der Region mit Blick auf die unterschiedlichsten Aspekte.

Auch die Erläuterung der neuen Verkehrszeichen und die Ausführungen in Bezug auf die E-Mobilität fanden Zuspruch. Vor allem waren hier die Erklärungen zu den E-Bikes, den unterschiedlichen Kategorien und den gesetzlichen Vorschriften interessant. Allen Teilnehmern hat die Schulung gefallen. Weitere Veranstaltungen dieser Art sind geplant. Neugierig sind alle auf die Simulationsbrille. Hier hat man eine Sicht wie mit einer bestimmten Promillezahl und kann in einem kleinen Parcours seine Reaktionszeiten testen. Interessierte für eine Verkehrsteilnehmerschulung können sich gern an den Ortschaftsrat von Marke wenden.

Danke an Herrn Sommerlatte für die interessanten Ausführungen und hoffentlich auf ein baldiges Wiedersehen zur Schulung.

Am 25.09.2021 fand dann der im Frühling 2020 geplante Frühjahrsputz statt, welcher kurzerhand in den Herbstputz 2021 umbenannt wurde. Der Ortschaftsrat rief alle Bürger von Marke mit einem Handzettel auf, sich zu beteiligen. Die Aktion fand regen Zuspruch. Einwohner, die am geplanten Tag keine Zeit hatten, brachten sich bereits im Vorfeld ein. Ideen, was alles umgesetzt werden kann, gab es ausreichend. Insgesamt waren es über 60 Einwohner aus Marke samt dem Bahnhof und Heidekrug, die unser Dorf verschönert haben. Der Dorfteich war schon lange nicht mehr sichtbar, die Wege rund um den Anger, das Denkmal und den Spielplatz kaum noch erkennbar. Der Sportplatz konnte lange Zeit nicht bespielt werden. Im Gemeindegarten erfolgten Verschönerungsarbeiten und am Bahnhof musste unbedingt rund um die Bushaltestelle Arbeit geleistet werden.

Ein weiteres Projekt war das Denkmal im Dorf. Lange Zeit unbeachtet, war es stark gezeichnet von der Witterung und die Inschrift nicht mehr erkennbar. Nach Vorlage der Genehmigung von der Denkmalschutzbehörde vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld konnte der Auftrag an den Steinmetz Scholz aus Jeßnitz erteilt werden. Der Stein wurde abgestrahlt und die Schrift erneut. Im Rahmen vom Dorfputz wurde rund um das Denkmal die Grünpflege durchgeführt und am Denkmal die Bepflanzung erneuert. Die Kosten hierfür werden vom Feuerwehr- und Heimatverein Marke e. V. getragen.

Der Ortschaftsrat Marke bedankt sich für die gelungenen Aktionen bei allen Mitwirkenden und Unterstützern.

Für den Ortschaftsrat Marke:

Stephanie Münter

Ortschaft Thurland

Erntedankfest 2021 in Thurland

Auch in diesem Jahr, trotz dieser schwierigen Situation, war das Erntedankfest in Thurland wieder ein voller Erfolg. Der Ortschaftsrat hat alles daran gesetzt, dass diese Veranstaltung mittels Hygienekonzept durchgeführt werden konnte und zieht eine positive Resonanz. Das Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld war ebenso am Sonntag vor Ort und hat das Konzept überprüft und genehmigt.

Die Bürger und Besucher wurden mit sehr viel Sonnenschein belohnt und genossen den schönen Nachmittag mit musikalischer Unterhaltung sowie Kaffee und Kuchen.

Für die kleinen Gäste standen in diesem Jahr mehrere Attraktionen wie z. B. eine Kinder-Truckbahn, eine Hüpfburg und eine Fahrt mit Pony und Kutsche kostenfrei zur Verfügung. Weiterhin hatten sie die Möglichkeit die freiwilligen Ortsfeuerwehren Raguhn und Lingenau mit ihren Einsatzfahrzeugen während einer Probefahrt kennenzulernen. Des Weiteren hat die Pächtergemeinschaft Schierau den Kindern verschiedene Kenntnisse aus Flora und Fauna näher gebracht. Mit ca. 350 Gästen, 22 landwirtschaftlichen Fahrzeugen und 3 Feuerwehreinsetzfahrzeugen war die Veranstaltung noch umfangreicher als im Vorjahr. Ein großes Dankeschön gilt den Kameraden der Ortsfeuerwehren Lingenau und Raguhn, die mit ihren Einsatzfahrzeugen den Umzug absicherten.

Hiermit möchte ich mich recht herzlich bei allen Helfern und Beteiligten bedanken, insbesondere bei den Sponsoren „APH Hinsdorf GbR“, „Thurländer Hähnchengrill GmbH“, „Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen“, „Carlico Event und Getränke Großhandel GmbH“, „Jagdgenossenschaft Thurland“, „Pächtergemeinschaft Schierau“, der „Kirchengemeinde Thurland“, dem „Thurländer Faschingsclub e. V.“ und dem „Thurländer Pfingstburschen Traditionsverein e. V.“. Ohne diese tatkräftige und finanzielle Unterstützung wäre das Fest nicht möglich gewesen. **Vielen Dank dafür!** Auch im nächsten Jahr findet das Erntedankfest traditionellerweise am ersten Oktoberwochenende statt. Ich freue mich schon jetzt auf Ihren Besuch.

Im Namen der Ortschaft Thurland verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

*Ihr Ortsbürgermeister
Nils Naumann*



Ortschaft Jeßnitz (Anhalt)

Volkstrauertag in Jeßnitz (Anhalt)

Zum Volkstrauertag am 14. November 2021 lade ich hiermit ein, der Opfer beider Weltkriege zu gedenken.

Um 11:00 Uhr findet das Gedenken für die Opfer des 2. Weltkrieges statt.

Treffpunkt ist der Friedhof.

Um 11:30 Uhr findet das Gedenken für die Opfer des 1. Weltkrieges statt. Treffpunkt ist die evangelische Kirche.

*Uwe Fromme
Ortsbürgermeister*

AUS DEN EINRICHTUNGEN

FREIWILLIGE FEUERWEHR

Ortsfeuerwehr Raguhn



NACHRUF

Am 03. September 2021 verstarb unser Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung

Brandmeister Erwin Warta

Der Verstorbene war über 57 Jahre Mitglied der Ortsfeuerwehr Raguhn. Er hat sich in vorbildlicher Weise um den Brandschutz verdient gemacht. Sein Pflichtbewusstsein und seine Hilfsbereitschaft werden unvergessen bleiben.

Für seine Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr wurden ihm zahlreiche Ehrungen verliehen.

Wir erinnern uns an ihn mit hoher Anerkennung und in Dankbarkeit für seine treuen Dienste.

Die Kameraden der
Ortsfeuerwehr Raguhn
Henry Rousseau
Ortswehrleiter

Stadtwehrleitung
Raguhn - Jeßnitz
Steffen Münter
Stadtwehrleiter

Stadt Raguhn - Jeßnitz
Bürgermeister
Bernd Marbach

AUS DEN VEREINEN

Kanu Raguhn e. V.

Kanu Raguhn e. V. beteiligt sich am World Cleanup Day 2021

Am 18. September 2021 fand der World Cleanup Day statt – ein weltweiter Aktionstag, an dem die Umwelt von Müll befreit werden soll. Auch der Kanu Raguhn e. V. beteiligte sich an dem Aktionstag. Es fanden sich einige Vereinsmitglieder von Jung bis Alt am Raguhner Bootshaus ein, um die Ufer der Mulde von Müll zu befreien. In kurzer Zeit wurde mehrere Säcke Müll gesammelt. Ein trauriges Fazit. Denn als Wassersportler und Naturliebhaber wünschen wir uns saubere Gewässer und Ufer. Deshalb appellieren wir an alle Menschen in Raguhn und Umgebung, die Natur sauber zu halten und ihren Müll richtig zu entsorgen, zum Wohle von Menschen, Tieren und Natur.



Kanuclub Jeßnitz/Anhalt e. V.

Aus A-B-C-Schützen werden K-A-N-U-Asse

Geht das, Kanurennsport an der Schule? Wir probieren es!

Mit dem neuen Schuljahr heißt die Schulsport AG an der Hermann-Conradi-Grundschule in Jeßnitz KANURENNSPORT.

Jeden Dienstag von 12:15 bis 13:45 Uhr findet die Sport-AG in der Turnhalle der Schule statt. Hier erwerben interessierte Kinder die sportlichen Grundlagen für das spätere Training im Boot. Für die, die sich jetzt schon ins Boot trauen, bieten wir zusätzlich eine Trainingseinheit in unserem Bootshaus am Donnerstagnachmittag 16:30 bis 18:30 Uhr an.

Gleich zum Start haben sich 10 Kinder der 3. und 4. Klassen für unsere Schulsport AG angemeldet. Die sportliche Anleitung in der Turnhalle übernimmt Liane. Als pensionierte Lehrerin hat sie das pädagogische Know-How und wird von unseren erfahrenen Trainern unterstützt.



Heimatverein Jeßnitz (Anhalt) e. V.

Nochmals Verkauf des Jeßnitzer Geschichtskalenders 2022

Der erste Verkaufstag von unserem Kalender für das Jahr 2022 war ein voller Erfolg. Da noch einige Exemplare vorhanden sind, bieten wir unseren Kalender mit alten und neuen Bildern un-

serer Heimatstadt noch einmal an. **Wir verkaufen ihn am 10.11.2021 um 17 Uhr in den Räumen des Heimatvereins in Jeßnitz Hauptstr./Ecke Schloßstr.**

Unser Kalender ist auch bei Jeßnitzern, die nicht mehr hier ansässig sind, sehr beliebt und eignet sich daher als Weihnachtsgeschenk.

KIRCHENNACHRICHTEN

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE

Mitteilungen der Evangelischen Kirchengemeinden für November 2021

In diesem Jahr stehen die Einträge „Ewigkeitssonntag“ und „Totensonntag“ am 21. November im Kalender. Es ist der letzte Sonntag des Kirchenjahres. Der „Ewigkeitssonntag“ wird erstmals im 16. Jahrhundert begangen. Der preußische König Friedrich Wilhelm III. führte ihn als „Feiertag zum Gedächtnis der Entschlafenen“ oder „Totensonntag“ ein. Die Zeit im November ist mit dem Andenken an die Verstorbenen und mit den Gedanken an das Ende des Lebens verbunden. „Wem es gelingt, Abschied und Tod im Alltag zu bewältigen, der bekommt auch sein Leben besser in den Griff“, so heißt es sinngemäß in einer schon viele Hunderte Jahre alten Lebenshilfe. Auch schmerzliche Vergänglichkeit wird da als Gewinn, nicht nur als Verlust erfahren. Der Ewigkeitssonntag verweist auf das Ende des Lebens und zugleich auf die Ankunft von Jesus Christus, denn mit dem 1. Advent beginnt eine Woche später das neue Kirchenjahr. Da wird das Warten auf Christus zum Warten auf die sichtbare Liebe Gottes. Wie tröstlich! So reichen sich Ende und Neubeginn im November die Hand.

Herzliche Segenswünsche, Pfarrerin Ina Killyen

Die Evangelischen Kirchengemeinden laden Sie herzlich ein:

Sonabend, 06.11.2021, 13.00 Uhr

Festgottesdienst mit Segnung der Jubelkonfirmanden in Thurland

Sonntag, 07.11.2021, 10.00 Uhr

Hubertusmesse in Priorau

Sonntag, 07.11.2021, 10.00 Uhr

Gottesdienst in Jeßnitz

Donnerstag, 11.11.2021, 17.00 Uhr

Feier zu St. Martin, Start: Kathol. Kirche Raguhn

Freitag, 12.11.2021, 17.00 Uhr

Martinsfest, Christophorus Haus Wolfen-Nord

Sonabend, 13.11.2021, ab 17.00 Uhr

Church Night, Bobbau und CHH Wolfen-Nord

Sonabend, 13.11.2021, 19.00 Uhr

Konzert mit dem Bad Belziger David-Chor, Jeßnitz

Sonntag, 14.11.2021, 10.00 Uhr

Familiengottesdienst, Christophorus Haus Wolfen-Nord

Sonntag, 21.11.2021, 09.00 Uhr Andacht, Thurland

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Raguhn

12.00 Uhr Andacht, Friedhof Marke

14.00 Uhr Andacht, Friedhof Jeßnitz

14.30 Uhr Andacht, Alter Friedhof Priorau

15.00 Uhr Andacht, Friedhof Kleckewitz

15.00 Uhr Andacht, Friedhof Wolfen Stadt

15.30 Uhr Andacht, Friedhof Retzau

17.00 Uhr Musikalischer Gottesdienst, Bobbau

Sonntag, 28.11.2021, 17.00 Uhr

1. Advent Gottesdienst und Lichterkirche, Raguhn

Chorsinfonisches Konzert

Samstag, 13.11.2021, 19.00 Uhr, Stadtkirche St. Marien Jeßnitz

Am Samstag, den 13.11. lädt die Region an Mulde und Fuhne um 19 Uhr herzlich in die Jeßnitzer Stadtkirche St. Marien zu einem großen Chorsinfonischen Konzert mit dem **Requiem für Soli, Chor und Orchester von Carl Gottlieb Reissiger** ein.

Dieser aus Bad Belzig im Fläming stammende Komponist lebte von 1798-1859 und wirkte als Hofkapellmeister in Dresden, wo er für die Hofkirche zahlreiche Kirchenmusikwerke komponierte und aufführte. Die Reissiger-Gesellschaft mit Sitz in Bad Belzig ist bemüht, diesen Komponisten der romantischen Epoche, dessen Werke neben denen von Mendelssohn oder Brahms keinen Vergleich zu scheuen brauchen nicht in Vergessenheit geraten zu lassen.

Der Davidchor hat bereits auf mehreren Konzertreisen u. a. in Frankreich, Österreich, Polen und Israel Messen, Oratorien und Motetten von Reissiger zu Gehör gebracht und freut sich nun

darauf, in Jeßnitz zu Gast sein zu können. Passend zum Ende des Kirchenjahres wird nun Reissigers Requiem aufgeführt, ein Werk welches 1838 zum Tode des Prinzen Maximilian von Sachsen entstanden ist. Mitglieder des Theaterorchesters in Dessau, 4 Gesangssolisten und der Chor werden in der schönen Akustik der Jeßnitzer Kirche diese romantische Musik zu Gehör bringen. Der Eintritt ist frei, am Ausgang wird um eine großzügige Spende gebeten.

Das Konzert findet unter den Auflagen der 3G-Regelung statt, ein entsprechender Nachweis ist mitzuführen. Florian Zschucke

KATHOLISCHE ST. MICHAELSGEMEINDE RAGUHN

Katholische St. Michaelsgemeinde Raguhn Monat November 2021

Gottesdienste in Raguhn:

Jeden Samstag, 17:00 Uhr und jeden Mittwoch 8:30 Uhr

Ausnahme: 24.11.2021, um 14 Uhr

Gräbersegnungen: 30.10.2021

14:00 Uhr Retzau

14:30 Uhr Kleckewitz

14:30 Uhr Marke

15:00 Uhr Raguhn

Gräbersegnung: 06.11.2021

14:30 Uhr Altjeßnitz

15:00 Uhr Roßdorf

15:30 Uhr Jeßnitz (Anhalt)

Am 11. November 2021 findet der Martinsumzug mit anschließender Martinsfeier statt. Der Umzug beginnt 17 Uhr an der katholischen Kirche in der Raguhner Gartenstraße.

Ein einziges Wort

Ein Sprichwort sagt „Worte sind wie Federn, die aus unserem Mund fliegen und nie wieder zurückgeholt werden können, sie können wie Waffen oder wie Blumen sein“.

Sicher ist es Ihnen auch schon passiert, dass Sie ein ausgesprochenes unbedachtes Wort bereut haben. Gern würde man es unausgesprochen machen wollen, aber es geht nicht. Gesagt ist gesagt und hat vielleicht viel Schlimmes angerichtet.

Demgegenüber gibt es aber auch Situationen, in denen ein einziges gutes Wort Wunden heilen kann. Wunden, die durch Unachtsamkeit oder böse Absicht geschlagen wurden.

Ich habe es in meinem Beruf oft erlebt, dass Menschen kamen mit verwundeten Seelen, die einfach ein gutes Wort suchten. Ratschläge, kluge Reden und viele Worte waren meist nicht erwünscht. Wenn ich aber spürte, dass durch unser Gespräch ein wenig Licht in ihr Herz gefallen war, ging es mir auch gut.

Im November gedenken wir unserer lieben Verstorbenen. So mancher von ihnen hat bis zuletzt auf ein einziges liebes versöhnendes Wort gewartet, das aber nie kam.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie bedacht reden und dass Sie immer wieder zu einer Versöhnung bereit sind.

D. Hille